



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppü/005-2018#028
Datum: 20.12.2021

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Erneuerung der Eisenbahnüberführung bei Schnaittach“

in der Marktgemeinde Schnaittach

Bahn-km 4,351

der Strecke 5925 Neunkirchen - Simmelsdorf

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg**

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung bei Schnaittach“ in der Marktgemeinde Schnaittach, Bahn-km 4,351 der Strecke 5925 Neunkirchen - Simmelsdorf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erneuerung der vorhandenen Eisenbahnüberführung (EÜ) an gleicher Stelle mit größeren lichten Abmessungen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1a	Erläuterungsbericht, Blaeintrag vom 17.12.2021, 12 Seiten inkl. Deckblatt	Festgestellt
2	Übersichtskarte vom 30.01.2020, Maßstab 1:50.000	nur zur Information
3	Lageplan vom 30.01.2020, Maßstab 1:500	festgestellt
4a	Bauwerksverzeichnis, Blaeintrag vom 17.12.2021, 5 Seiten inkl. Deckblatt	Festgestellt
5	Grunderwerbsplan vom 30.01.2020, Maßstab 1:500	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 30.01.2020, 3 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
7.1	Bauwerksplan, Draufsicht vom 30.01.2020, Maßstab 1:100	festgestellt
7.2	Bauwerksplan, Ansicht, Längsschnitt, Querschnitt, vom 30.01.2020, Maßstab 1:100	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8a	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Blaeintrag vom 17.12.2021, Maßstab 1:500	Festgestellt
9	Kabel- und Leitungslageplan vom 30.01.2020, Maßstab 1:500	festgestellt
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht vom 21.12.2018, 31 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
10.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenblätter vom 21.12.2018, 14 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
10.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan vom 21.12.2018, Maßstab 1:500	nur zur Information
10.4.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan EÜ vom 21.12.2018, Maßstab 1:500	festgestellt
10.4.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan extern vom 21.12.2018, Maßstab 1:500	festgestellt
11	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung vom 19.12.2018	nur zur Information
12	Geotechnischer Bericht vom 19.11.2015 Ergänzender Geotechnischer Bericht vom 07.10.2021	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der DB Netz AG werden gemäß § 18 AEG i.V. m. § 75 Abs.1 Satz 1 VwVfG und § 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die folgenden gehobenen bzw. beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 10 WHG i.V. m. § 15 WHG bzw. Art. 15 BayWG erteilt:

- Gehobene Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG i.V. m. § 15 WHG für das Einbringen von festen Stoffen (Bohrpfahlgründung) in das Grundwasser (Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).
- Gehobene Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. § 15 WHG für das Einbringen von festen Stoffen (Spundwandkästen) in das Grundwasser (Gewässerbenutzung nach § 9 Abs.1 Nr.4 WHG).
- Beschränkte Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. Art 15 BayWG für das Einbringen von festen Stoffen (Trägerbohlwand) in das Grundwasser (Gewässerbenutzung nach § 9 Abs.1 Nr.4 WHG).

- Beschränkte Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG für die vorübergehende Bauwasserhaltung innerhalb der beiden Spundwandkästen mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG).

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

A.4.2 Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zu verwerten oder zur ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

A.4.3 Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, zu beachten.

Zudem ist der Planfeststellungsbehörde seitens der Vorhabenträgerin in geeigneter Weise zu dokumentieren, dass den Anwohnern der Anwesen, die in besonderem Maß vom Baulärm betroffen sind, Ersatzwohnraum angeboten wird.

- A.4.4** Dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist rechtzeitig vor Einbau der Verbauten zur Widerlagerherstellung eine Aufstauberechnung des Grundwassers vorzulegen. Die erfolgte Vorlage ist dem Eisenbahn-Bundesamt zu bestätigen.
- A.4.5** Die konkrete Ausführungsplanung bezüglich der vorgesehenen Bauwasserhaltung für die Widerlagerherstellung ist mindestens 6 Monate vorher mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Die erfolgte Abstimmung ist dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
- A.4.6** Der Aufbau der geplanten Baustraße entlang der Teiche ist soweit wie möglich anzuheben, um die Tiefe der Aushubsohle zu reduzieren, damit keine Interaktionen mit dem Grundwasser stattfinden können. Sollte hierfür eine Bauwasserhaltung erforderlich werden, ist die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig seitens der Vorhabenträgerin beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg zu beantragen.
- A.4.7** Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind in der aktuellen Fassung zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.
- A.4.8** Die Ausführungsunterlagen für die Teile des Vorhabens, die nicht zu den Eisenbahnbetriebsanlagen gehören, sind mit den dafür zuständigen fachlichen Behörden abzustimmen; dies gilt auch für die Ausführungsunterlagen zum landschaftspflegerischen Begleitplan. Die betreffenden Unterlagen sind, mit einem Abstimmungsvermerk der betreffenden Fachbehörde versehen, dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, zur Einsichtnahme vorzulegen.
- A.4.9** Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.
Zudem ist auch dem Wasserwirtschaftsamt der Beginn und das Ende der Baumaßnahme anzuzeigen.

A.5 Zusage der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Abweichungen vom Regelwerk

Unternehmensinterne Genehmigung UIG/ Zustimmung im Einzelfall (ZIE)

Die Bauweise VFT-Rail stellt gemäß Ril 804.0101 die Anwendung einer neuen Bauart dar. Daher beantragte die DB Netz AG für die geplante Ausführung in VFT-Rail-Bauweise bezüglich der Erneuerung der EÜ Schnaittach eine „Unternehmensinterne Genehmigung“. Diese wurde mit Datum vom 05.04.2021 erteilt.

Des Weiteren wurde bezüglich des o.g. Sachverhaltes bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes mit Datum vom 08.04.2021 eine „Zustimmung im Einzelfall“ beantragt. Diese wurde mit Bescheid vom 31.08.2021 befristet bis 31.12.2025 erteilt.

A.8 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Die verfahrensgegenständliche Planung hat die „Erneuerung der Eisenbahnüberführung bei Schnaittach“ zum Gegenstand. Das Brückenbauwerk liegt bei Bahn-km 4,351 der Strecke 5925 Neunkirchen - Simmelsdorf in der Marktgemeinde Schnaittach.

B.1.1.1 Die zweifeldrige, flachgegründete Eisenbahnüberführung (EÜ) aus dem Jahr 1895 überquert einen Graben am südlichen Ortsrand des Marktes Schnaittach. Überführt wird die eingleisige Strecke 5925 von Neunkirchen nach Simmelsdorf. Die lichten Weiten betragen jeweils 4,00 m und die lichte Höhe $\geq 0,78$ m. Entwässerungseinrichtungen für das Brückenbauwerk selbst sind nicht vorhanden.

B.1.1.2 Die bestehende Eisenbahnüberführung wird bis mind. 30 cm unter Geländeoberkante abgebrochen und durch ein neues Bauwerk ersetzt. Die restlichen Gründungskörper verbleiben im Baugrund.

Das geplante tiefgegründete, einfeldrige Brückenbauwerk hat eine lichte Weite von $\geq 11,10$ m und eine lichte Höhe von $\geq 0,78$ m. Die Bohrpfähle der beiden Widerlager werden jeweils hinter die Bestandswiderlager gesetzt. Der vorhandene Pfeiler entfällt ersatzlos. Der Überbau besteht aus VFT-Rail-Stahlbetonfertigteilträgern mit direkt aufgelagerten Schienen sowie zwei separaten Stahlbetonfertigteilträgern für die beiden Seitenwege.

Das anfallende Niederschlagswasser wird an den Widerlagerwänden über Filterkörper entwässert. Auf ein Grundrohr wird verzichtet, da sich das Bauwerk zum Teil im Grundwasser befindet.

Bezüglich der näheren Details wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht vom 17.12.2021 – planfestgestellte Unterlage 1a– und die weiteren planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 21.12.2018, Az. I.NVR-S-A(K) He, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung bei Schnaittach“ beantragt. Der Antrag ist am 28.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die Vorhabenträgerin wurde um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden zuletzt mit Schreiben vom 04.02.2020 erneut vorgelegt.

Mit Schreiben vom 12.02.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Regierung von Mittelfranken als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.02.2020, Az. 651ppü/005-2018#028, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Regierung von Mittelfranken hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Markt Schnaittach
2.	Landratsamt Nürnberger Land, Umwelt
3.	Landratsamt Nürnberger Land, Bauen
4.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
5.	Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 51
6.	Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 50
7.	Zweckverband der Riegelsteingruppe
8.	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal
9.	N-ERGIE Netz GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Zweckverband der Riegelsteingruppe Stellungnahme (E-Mail) vom 03.07.2020, ohne Az.
2.	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal Keine Stellungnahme
3.	N-ERGIE Netz GmbH Stellungnahme vom 10.07.2020, Az. ANR02202020040

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Markt Schnaittach Stellungnahme vom 03.08.2020, Az. 6330-00-075474 Stellungnahme vom 24.08.2020, Az. 6330-00-075862
2.	Landratsamt Nürnberger Land, Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme (E-Mail) vom 02.07.2020, ohne Az.
3.	Landratsamt Nürnberger Land, Untere Immissionsschutzbehörde/ Bodenschutz Stellungnahme vom 11.08.2020, Az: 21.1-B-Sa Stellungnahme (E-Mail) vom 08.09.2020
4.	Landratsamt Nürnberger Land, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft Stellungnahme vom 11.08.2020, ohne Az.
5.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Stellungnahme vom 21.07.2020, Az. 2-3530-15591/2020 Stellungnahme (E-Mail) vom 24.08.2020, ohne Az.
6.	Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 50 Stellungnahme vom 26.06.2020, Az. RMFR-50.22 Stellungnahme (E-Mail) vom 14.09.2020, ohne Az.
7.	Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 51 Stellungnahme vom 17.07.2020, Az. 51.4.1

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde im Rathaus der Marktgemeinde Schnaittach vom 22.06.2020 bis 21.07.2020 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurde im Markt Schnaittach mit Bekanntmachung vom 02.06.2020, angeschlagen an den Bekanntmachungstafeln im Gemeindegebiet am 10.06.2020, ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 04.08.2020.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 17.09.2020 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.1.4 Planänderung /-ergänzung nach dem Anhörungsverfahren

Mit Datum vom 19.03.2021 wurde ein ergänzender Geotechnischer Bericht bezüglich der erforderlichen Baustraße entlang der vorhandenen Teiche nachgereicht, der eine temporäre Sicherung der Baustraße vorsieht.

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt die hierfür erforderliche Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vorgelegt.

- Stellungnahme vom 31.08.2021
- Stellungnahme vom 19.11.2021

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Süd.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i.V. m. § 7 Abs.1 i.V. m § 9 Abs.3 und 4 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der bestehenden Eisenbahnüberführung, die sich in einem schlechten baulichen Zustand befindet. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Sanierung nicht mehr wirtschaftlich ist. Durch die Bauweise und den Entfall der Stütze vergrößert sich der Durchflussquerschnitt um ca. 47 % und das Risiko eines Wasseranstaus bei Hochwasser wird minimiert.

Insgesamt ist es daher vernünftig und im Sinne des Fachplanungsrechts vertretbar, dass die vorhandene Eisenbahnüberführung in der beantragten Form erneuert wird. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

B.4.2.1 Markt Schnaittach

1. Mit Schreiben vom 03.08.2020, Az. 6330-00 - 075474 wurde folgende

Stellungnahme abgegeben:

Von Seiten des Marktes Schnaittach werden gegen die Planfeststellung keine Einwände erhoben.

Zur Unterlage 8 „Baustelleneinrichtungsflächen- und -erschließungsplan“ weisen wir darauf hin, dass sich zwischen den Bauwerksverzeichnissen 22 und 23 das Regenüberlaufbecken 17 befindet. Die Überfahrbarkeit des RÜB's ist hinsichtlich der Gewichtsbelastung vorab noch zu prüfen.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020, dass der o. g. Umstand aufgrund der Vorabstimmungen bekannt ist. Die Zufahrt zur Baustelle muss daher hauptsächlich über die Baustraße neben dem Bahndamm (BWV Nr. 21) erfolgen. Die Baustelleneinrichtungsfläche Nr. 23 ist als Aufstellfläche für den Baukran vorgesehen. Zudem wird zugesichert, dass die ausführende Baufirma dazu verpflichtet wird, sich vor Baubeginn über bauzeitliche Nutzung und Sicherung des Regenüberlaufbeckens mit dem Markt Schnaittach abzustimmen.

2. Mit Schreiben vom 24.08.2020, Az. 6330-00-075862 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Durch die Ihrem Schreiben vom 24.08.2020 beiliegende Stellungnahme der DB Netz AG vom 14.08.2020 hat sich unser Hinweis erledigt.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

B.4.2.2 Landratsamt Nürnberger Land, Untere Naturschutzbehörde

Mit Schreiben vom 02.07.2020 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Dem geplanten Vorhaben kann aus naturschutzfachlicher Sicht unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

- 1. Der eingereichte und fachlich geprüfte Kompensationsplan ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin festgesetzten Maßnahmen sind bis spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme der Baumaßnahme folgende Pflanzperiode (Oktober bis November) herzustellen. Es darf gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG nur als gebietseigen zertifiziertes Regio-Saatgut der Region 14 und nur gebietseigene Gehölze der Herkunftsregion 5 verwendet werden.*
- 2. Die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach Durchführung schriftlich oder elektronisch und mit Bildnachweis anzuzeigen. Ein Nachweis über die Herkunft des verwendeten Saat- und Pflanzguts ist beizufügen.*
- 3. Der Zeitraum der Pflege und Entwicklung wird gemäß 8 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV auf 25 Jahre ab Abnahme der Kompensationsmaßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde festgelegt, wobei auch nach Ablauf dieser Frist keine Handlungen durchgeführt werden dürfen, die den Festsetzungen aus dem Kompensationsplan widersprechen.*
- 4. Hinweis:
Die Kompensationsfläche ist gemäß Art. 9 BayNatSchG von der genehmigenden Behörde an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden*

Entscheidung:

Zu 1.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020, dass sie die Auflage in der Ausführungsplanung beachten wird. Gemäß telefonischer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden für die Ausgleichsfläche 007_E in Pommelsbrunn

(Gemarkung Hohenstadt) nur gebietseigene Gehölze der Herkunftsregion 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ und, falls eine Ansaat erforderlich wird, nur Regio-Saatgut der Region 14 „Fränkische Alb“ verwendet. Für die Rekultivierung der BE-Flächen in Schnaittach wird zertifiziertes Regio-Saatgut der Region 12 „Fränkisches Hügelland“ und, falls erforderlich, Gehölze der Herkunftsregion 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“ verwendet. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt eine Abstimmung der Saatgutmischung mit dem Eigentümer. Zudem hat die Vorhabenträgerin auf die Ausnahmeregelung für die Landwirtschaft nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hingewiesen.

Zu 2. und 3.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020, dass sie die Auflagen in der Ausführungsplanung beachten wird.

Zu 4.

Die erforderliche Meldung an das Bayerische Ökoflächenkataster wird seitens der Planfeststellungsbehörde erfolgen.

B.4.2.2 Landratsamt Nürnberger Land, Untere Immissionsschutzbehörde/ Bodenschutz

1. Mit Schreiben vom 11.08.2020, Az. 21.1-B-Sa wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Lärmschutz

Nach den vorliegenden Unterlagen ist zum Teil mit nachhaltigen Lärmüberschreitungen während der Bauphase zu rechnen. Eine Errichtung von baulichen Abschirmungen wird wegen der kurzen Bauphase für unverhältnismäßig eingestuft. Im normalen Fahrbetrieb ist mit keiner Zunahme der Schallimmissionen zu rechnen. Eine Überschreitung von Erschütterungswerten wird nach den Vorlagen und den Abstand zur nächsten Wohnbebauung ausgeschlossen. Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen gegen die Planfeststellung für die Erneuerung des Brückenbauwerks keine Einwände, wenn nachfolgende Anforderungen in der Bauphase beachtet werden:

- 1.1 In der Bauphase dürfen zur Nachtzeit nur geräuscharme Baumaschinen und soweit möglich geräuscharme Bauverfahren angewandt werden. Die lärmintensiven Arbeiten zur Nachtzeit sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen.*
- 1.2 Für die Bauarbeiten ist ein externer Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen, der die Bauarbeiten insbesondere zur Nachtzeit lärmtechnisch kontrolliert und überwacht und sowohl für die betroffenen Anwohner als auch für die Gemeinde und das Landratsamt als Ansprechpartner im Beschwerdefall dient.*

- 1.3 *Der Immissionsschutzbeauftragte ist den hauptbetroffenen Nachbarn, der Gemeinde und beim Landratsamt, Untere Immissionsschutzbehörde, vorher schriftlich bekannt zu geben.*
- 1.4 *Für die Bauarbeiten ist ansonsten, vorab ein Rahmenbetriebsplan zu erstellen, aus dem ersichtlich ist, wann mit nachhaltigen Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte zu rechnen ist.*
- 1.5 *Bei nicht vermeidbarer Überschreitung eines Nachtrichtwerte von 60 dB(A) oder mehr sind den Betroffenen in dieser Zeit im ausreichenden Maße angemessener Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen bzw. anzubieten.*

2. Abfallentsorgung bzw. Altlasten

Nach den vorgelegten Baugrundgutachten ist beim Rückbau der Altbrücke auch mit belasteten Baustoffen (Eisenbahnschwellen, belasteter Altschotter) zu rechnen.

Weitere belastete Bodenmaterialien sind fachlich nicht auszuschließen.

Aus abfallfachlicher Sicht ist daher für den Rückbau und die Entsorgung des Materials die Hinzuziehung eines entsprechenden Fachgutachterbüros angezeigt. Das Fachgutachterbüro hat die ordnungsbemäße Entsorgung- und Verwertung aller im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Bauschutt- und Erd- und Schottermassen einschließlich sonstiger Abfälle (Bahnschwellen usw.) zu überwachen und zu dokumentieren und hierzu erforderliche ergänzende chemische Analytik zu veranlassen.

Ohne Begutachtung und Freigabe durch das Fachbüro für Altlasten darf kein Boden bzw. Bauschuttmaterial abgefahren und entsorgt bzw. verwertet werden.

Auf die vorherige Aufstellung eines abgestimmten Verwertungs- und Entsorgungskonzeptes (Seite 12 des Baugrundgutachtens) wird diesbezüglich hingewiesen.

Entscheidung:

Zu 1.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 1.1

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin erklärt nachvollziehbar in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020, dass die für die Abwicklung der Baumaßnahme notwendigen und insbesondere auch in den Sperrpausen zur Nachtzeit erforderlichen Baumaschinen bereits in den Schallgutachten aufgelistet sind. Zudem sichert sie zu, dass die Baufirma dazu verpflichtet wird, Baumaschinen und -verfahren anzuwenden, die bezüglich der Lärmimmissionen den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen. Die Vorhabenträgerin erklärt weiterhin, dass lärmintensive Arbeiten nur während der Streckensperrungen in der Nachtzeit notwendig sind und sichert zu, diese - soweit vom

Bauablauf her möglich - auf ein Mindestmaß zu begrenzen (siehe hierzu auch den planfestgestellten Erläuterungsbericht Seite 7).

Zu 1.2 und 1.3

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020 die Umsetzung der Forderungen zu.

Zu 1.4

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020, dass im Rahmen der Ausschreibung die ausführende Baufirma zur Aufstellung eines entsprechenden Terminplans verpflichtet wird.

Zu 1.5

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020 nachvollziehbar, dass die Bereitstellung von Ersatzwohnraum für die Bewohner der Wohngebäude, bei denen durch die Bauarbeiten eine Überschreitung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A) (nachts) zu erwarten ist, bereits vorgesehen ist (siehe planfestgestellter Erläuterungsbericht – Seite 7). Dies ist dem Eisenbahn-Bundesamt durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.3 zu dokumentieren.

Zu 2.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020, dass ein Fachbüro zur geotechnischen/abfalltechnischen Baubegleitung beauftragt werden wird. Alle Aushub- und Abbruchmaterialien werden beprobt und entsprechend dem Beprobungsergebnis fachgerecht entsorgt oder wiederverwertet. Die ausgebauten Holzschwellen werden der Altholzkategorie IV zugeordnet und fachgerecht entsorgt. Mit der Ausschreibung der Bauleistung wird die ausführende Baufirma mit der Erstellung eines abgestimmten Verwertungs- und Entsorgungskonzeptes beauftragt.

Zudem wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmung A.4.2 hingewiesen.

2. Mit Schreiben vom 08.09.2020 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Von Seiten Immissionsschutz und Bodenschutz ohne Einwände

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

B.4.2.4 Landratsamt Nürnberger Land, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Mit Schreiben vom 11.08.2020 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Die im Rahmen der Planfeststellung zu errichtende Eisenbahnbrücke befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schnaittach, einem Gewässer II. Ordnung. Für das Planfeststellungsverfahren erfolgt durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft folgende Stellungnahme:

- 1. Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen muss der Standort für die Lagerung wassergefährdender Stoffe so gewählt werden, dass sich dieser außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes befindet.*
- 2. Bei der Baustelleneinrichtung ist darauf zu achten, dass Treibstoffe und andere wassergefährdende Stoffe nach der AwSV gelagert werden. Einwandige Lagerbehälter müssen in einem flüssigkeitsdichten und ausreichend großen Auffangraum stehen. Betankungsvorgänge mit Abfüllbehältern usw. sind auf dichten Standorten oder mit zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen, z. B. innerhalb von Wannen oder über ausgelegten Dichtungsbahnen auszuführen, damit Treibstoffe, Öle und dergleichen, die verschüttet werden, nicht in den Untergrund eindringen können. Bei der Betankung von Maschinen und Geräten ist entsprechend zu verfahren.
*Es sind ausreichende Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten.**
- 3. Alle einwandigen Behältnisse, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden, sind in geeigneten und ausreichend großen Auffangwannen aufzustellen. Der Rauminhalt der Auffangvorrichtung muss 10 % des Gesamtvolumens aller in ihr aufgestellten Behälter, aber wenigstens dem Rauminhalt des größten Behälters entsprechen.*
- 4. Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser über die Entwässerungsanlage in das Gewässer gelangen, sind die Kreisverwaltungsbehörde oder die Polizei und ggf. die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.*

Entscheidung:

Zu 1.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020, dass bereits in der Planung darauf geachtet wurde, dass sich die ausgewiesenen Baustelleneinrichtungs-

und Bereitstellungsflächen größtenteils außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes befinden. Zudem sichert sie zu, die Vorgaben zum Lagerort wassergefährdender Stoffe in die Ausschreibung der Bauleistung aufzunehmen.

Zu 2. und 3.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020 zu, die Vorgaben zur Lagerung wassergefährdender Stoffe in die Ausschreibung aufzunehmen.

Zu 4.

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020 zu, die Forderung des Landratsamtes Nürnberger Land in der Bauausführung zu beachten.

B.4.2.5 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

1. Mit Schreiben vom 21.07.2020, Az. 2-3530-15591/2020 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Unsere Ausführungen gliedern sich in eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange und gutachterliche Ausführungen als amtlicher Sachverständiger nach Nr. 7.4.5.1.1 VVWas für wasserrechtliche Tatbestände, welche im Verfahren nach AEG im Planfeststellungsbeschluss konzentriert werden oder für welche, im Fall von Benutzungstatbeständen nach § 9 WHG, eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung in einem eigenen Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen wird.

A. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Thema Niederschlagswasser

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die auf der erneuerten Überführung anfallenden Niederschlagswässer gesammelt und über Filterkörper auf Betonsockel entwässert werden sollen. Ob hierbei eine Einleitung in das Oberflächengewässer bzw. eine Versickerung in das Grundwasser geplant ist, entzieht sich der Kenntnis des Wasserwirtschaftsamtes und ist in den Unterlagen weder beschrieben noch dargestellt. Ebenso nicht dargestellt wurde die Entwässerung der geplanten Baustraßen/Baustelleneinrichtungsflächen.

Auf Grund der geringen Größe des Einzugsgebietes der Eisenbahnüberführung (< 100 m²) fällt die Versickerung bzw. Einleitung der anfallenden Niederschlagswässer u.E. unter die Genehmigungsfreiheit nach NWFreiV bzw. TREN OG. Bei Vorliegen einer Genehmigungsfreiheit obliegt dem Planer bzw. dem Antragssteller die Verantwortung für die Sicherstellung der schadlosen Niederschlagswassereinleitung. Eine ordnungsgemäße Reinigung von verschmutztem Niederschlagswasser muss jedoch auch bei einer genehmigungsfreien Einleitung in ein Gewässer oder das Grundwasser sichergestellt sein, daher geben wir hierzu folgende Hinweise:

Für die Entwässerung im Bereich von Bahnanlagen gibt es zurzeit kein anwendbares Regelwerk.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat zwar Regeln veröffentlicht („Zusammenstellung niederschlagswasserrelevanter Emissionen aus dem Schienenverkehr“), diese stimmen jedoch nicht mit den DWA-Regelwerken z.B. im Bereich Versickerung überein.

Bahnanlagen weisen ein sehr unterschiedliches Gefährdungspotential auf (Bahnhofsgelände, Gleisanlagen mit Lockschuppen, Rangierbereiche, Umschlagplätze, freie Strecke usw.).

Bahnanlagen sowie Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe umgeschlagen werden, sind deshalb auch nicht im Anwendungsbereich des DWA-M 153 enthalten.

Im Eisenbahnbetrieb ist es selbst im Regelbetrieb nicht ausgeschlossen, dass zahlreiche problematische Stoffe diffus in die Umwelt freigesetzt werden (Brems-, Schienen-, Rad-, Mineralölverluste, Diesel-Verbrennung, Schmiermittel von Weichen und Motoren, usw.).

Eine Verunreinigung des Niederschlagswasserabflusses, der ggf. eine Behandlung erfordert, ist daher nicht ausgeschlossen. Insbesondere die Direkteinleitung von Drainagewasser verbindet sich möglicher Weise mit einem gewässerrelevanten Stoffeintrag. Es ist daher in geeigneter Weise sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers (Abwassers) so gering gehalten wird, wie es bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Es müssten also mögliche Gleiswasserbelastungen abgeschätzt und darauf basierend Behandlungsmaßnahmen umgesetzt werden. Darüber hinaus ist eine angemessene Selbstüberwachung im Sinne des § 61 WHG sicherzustellen.

Die Vorreinigung des verschmutzten Niederschlagswassers über einen bewachsenen Oberboden (Stärke mind. 30 cm) oder vergleichbare Filtersysteme ist zu bevorzugen.

Es ist Aufgabe des Antragstellers sicherzustellen, dass die allgemeinen Grundsätze gemäß § 6 WHG bzw. die Grundsätze der Abwasserbeseitigung gemäß §§ 55, 57 WHG beachtet werden.

Bei der Versickerung des Niederschlagswassers muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass der Untergrund versickerungsfähig ist und der Abstand zum mittleren Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mindestens einen Meter beträgt.

Es ist für jede Einleitungsstelle der entsprechende Nachweis zu führen. Bei der Nachweisführung sind weitere Zuflüsse von abflusswirksamen Flächen (Straßen-, Bahn-, Verkehrsflächen etc.) zu berücksichtigen.

B. Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser und die Bauwasserhaltung

1. Sachverhalt

Die Bestandsbrücke wird bis 0,3 m u. GOK abgebrochen. Hinter den verbleibenden Bestandswiderlagern werden neue Widerlager errichtet. Diese werden auf jeweils 3 Bohrpfählen gegründet. Die Bohrpfähle werden vom Gleis aus niedergebracht.

Für den Abbruch und die Herstellung der neuen Widerlager muss eine Baugrube ausgekoffert werden. Dafür wird eine Bauwasserhaltung notwendig. Die Bauwasserhaltung soll mittels Schachtbrunnen und Schmutzwasserpumpen erfolgen. Das geförderte Wasser soll versickert werden. Der Baugrubenverbau verbleibt in Tiefen vom mehr als 1 m u. GOK im Untergrund.

Stellenweise muss das umliegende Gelände angepasst werden, z.B. durch Böschungsgestaltung mit Bodenmaterial.

Der Gleisschotter wurde nach LfU-Merkblatt 3.4/2 untersucht. Die Belastungen lagen über Z2. Damit ist das Material zu entsorgen. Ein Wiedereinbau kommt nicht in Frage. Aufgrund der bindigen Anteile ist eine bauwerksseitige Verwertung, z.B. zur Hinterfüllung des Bodenmaterials nicht geplant. Das Bodenmaterial wurde daher nach

Eckpunktepapier (Stand 2015) untersucht. Die Feststoffanalytik erfolgte in der Feinfraktion < 2 mm. Das Material hielt die ZO-Werte nach Eckpunktepapier ein.

2. Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Details zur Bauwasserhaltung werden im Antrag nicht mitgeteilt. Weder das Absenkziel, noch die geplante Förderrate, die Dauer oder die geplanten Versickerungsflächen werden benannt, bzw. dargestellt. Auswirkungen auf den Grundwasserleiter, das Gewässer oder Dritte können ohne diese Angaben nicht beurteilt werden.

Zum Einbringen von Stoffen ins Grundwasser, bzw. Gewässer äußern sich die Unterlagen eher vage: So wird z.B. keine Angabe zur geplanten Materialqualität gemacht, Bohrverfahren, Endteufen und Bohrdurchmesser für die Gründung nicht benannt.

Dem Vorhaben wird daher nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Zwischenlagerung von Material

Das abgebrochene, bzw. ausgekofferte Material wird auf den Baustelleneinrichtungsflächen zwischengelagert, deklariert und verwertet, verfüllt oder entsorgt.

Für den Verwertungspfad ist zu beachten, dass die Analytik nach LAGA M20 (1997, Boden) in Verbindung mit dem ergänzenden PFC-Leitfaden erfolgt. Spätere Versionen der LAGA M20 wurden in Bayern nicht eingeführt und sind für die Verwertung in Bayern daher nicht zulässig.

Zur Gestaltung der Zwischenlagerflächen äußern sich die Unterlagen nicht. Hier ist darauf zu achten, dass höher belastetes Material nicht ausgewaschen wird und grundsätzlich kein Eintrag ins Gewässer, bzw. ins Grundwasser erfolgt. Der belastete Gleisschotter ist in wasserdichten Mulden zu lagern.

3.2 Einbringen von Stoffen ins Grundwasser

Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die nachweislich keine wassergefährdenden, bzw. keine auslaugbaren Stoffe enthalten. Die Materialqualität ist durch Umweltunbedenklichkeitsbescheinigungen, DIBt-Zertifikate oder z.B. bei Beton durch die herstellerseitige Zertifizierung der DIN-Konformität nachzuweisen.

Für die Verwertung von Bodenmaterial, bzw. RC-Material sind die Vorgaben der LAGA M20 (1997, Boden), bzw. des RC-Leitfadens jeweils in Verbindung mit dem aktuellen PFC-Leitfaden zu beachten.

Durch die Gründung darf kein Grundwasseraufstau entstehen, der sich nachteilig auf Dritte auswirkt. Die entsprechenden Nachweise (Aufstauberechnung) sind spätestens 6 Monate vor Baubeginn vorzulegen.

3.3 Bauwasserhaltung

Durch die Bauwasserhaltung dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserleiter, das Gewässer oder Dritte ergeben. Dies ist durch die konkrete Ausführungsplanung spätestens 6 Monate vor Baubeginn nachzuweisen.

3.4 Verwertung von Gleisschotter & sonstige Gleisbaustoffe

Die Vorgaben des LfU-Merkblattes 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen“ sind zwingend zu erfüllen.

3.5 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

Bindemittel für das Auffangen von auslaufenden Ölen, bzw. Treibstoffen ist auf der Baustelle in ausreichender Menge vorzuhalten.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort Erstmaßnahmen zur Verhinderung eines Eintrags ins Grundwasser vorzunehmen. Anschließend sind das Landratsamt Nürnberger Land SB Wasserrecht/Bodenschutz und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren.

Für die Abwicklung solcher Unfälle sind vor Baubeginn zwei Ansprechpartner mit Telefonnummer zu benennen, die für die Dauer der Baumaßnahme zuverlässig auch außerhalb der Büro-/Dienstzeiten erreicht werden.

3.6 Organoleptische Auffälligkeiten

Werden im Zuge der Baumaßnahme organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, ist umgehend das Landratsamt Nürnberger Land, SB Bodenschutz zu informieren.

4. Hinweise an die Planfeststellungsbehörde

Unter Umständen ergeben sich nach Vorlage der Aufstauberechnung, bzw. der detaillierten Angaben zur Bauwasserhaltung weitere Auflagen, bzw. Umplanungen. Hierzu ist ein entsprechender Auflagenvorbehalt notwendig.

Sofern diese Situation in der Planfeststellungsgenehmigung nicht umsetzbar ist, sind die Verfahren entweder separat durchzuführen oder die erforderlichen Unterlagen nachzureichen.

C. Die Zulassung im Überschwemmungsgebiet der Schnaittach

1. Sachverhalt

Die Schnaittach ist in diesem Bereich als Gewässer II. Ordnung, gemäß Art. 2 BayWG eingestuft.

Das Bauvorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schnaittach.

Die Maßnahme umfasst die Erneuerung der EU auf der Strecke 5925 bei km 4,351 über einen „Bach bei Schnaittach“ bzw. nach unserer Auffassung einem Flutgraben im Bereich der Schnaittach.

2. Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Schnaittach.

Die wasserwirtschaftliche Vorgabe im Rahmen der Planung war, dass keine Verschlechterung der Abflussverhältnisse im Bereich des neuen Brückenquerschnitts erfolgen darf. Diese Vorgabe ist bei der gewählten Lösung mit einem um ca. 47% vergrößertem Querschnitt gewährleistet.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben keine Verschlechterung der Hochwassersituation zu erwarten. Eine ökologische Verschlechterung ist nicht zu erwarten.

- *Es handelt sich um einen Ersatzneubau, daher ist keine wesentliche Verminderung des Retentionsraums zu erwarten. Ein Retentionsraumausgleich ist nicht erforderlich.*
- *Eine negative Auswirkung auf das Abflussverhalten (Wasserstand und Abfluss) der Schnaittach ist nicht ersichtlich.*
- *Hochwasserschutzanlagen bestehen im Bereich des Bauvorhabens nicht.*
- *Durch die Errichtung/ Betrieb des Bauwerks darf kein erhöhtes Schadenspotential für Menschen, Natur und Sachgüter entstehen. Eine hochwasserangepasste Bauweise ist unerlässlich.*

3. Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung

3.1 Behandlung nach § 78 a WHG

Das Vorhaben bedarf der Beachtung des § 78a Abs. 1 WHG.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der Errichtung oben beschriebener Anlagen Einverständnis, wenn nachstehende Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

- *Die gesamten Bauarbeiten sind plangemäß nach den anerkannten Regeln der Technik hochwasserangepasst auszuführen.*
- *Die Ausführung soll möglichst außerhalb der Hochwassersaison erfolgen. Aushub darf nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu befürchten sind.*
- *Eine längerfristige Lagerung von Baugeräten und Baustoffen im Überschwemmungsgebiet der Gewässer wird untersagt.*
- *Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten im Bereich des Überschwemmungsgebietes ist untersagt.*

4. Hinweise

Beginn und Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

Das Wasserwirtschaftsamt ist berechtigt, die bescheidgemäße Bauausführung zu überwachen (vgl. § 101 WHG).

Entscheidung

Zu A. (Niederschlagswasser)

Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020 zu, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Da die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers unter die Genehmigungsfreiheit nach der NWFreiV fällt, ist hierfür keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Zu B. (Einbringen von Stoffen/ Bauwasserhaltung)

Zu 1. und 2.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3.1

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020 zu, die Forderungen in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Zu 3.2

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin stellt in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020 klar, dass es sich bei den einzubringenden Stoffen um Beton und Betonstahl (Bohrpfähle) sowie Baustahl (Spundwände) handelt. Für diese Materialien können prinzipiell die Forderungen eingehalten werden. Sie sichert zudem zu, dass die entsprechenden Nachweise vom ausführenden Unternehmen gefordert und den Behörden vorgelegt werden.

Des Weiteren wird seitens der Vorhabenträgerin bestätigt, dass die Vorgaben zum Verwertungspfad in die Ausschreibung aufgenommen werden.

Die Vorhabenträgerin sichert zudem zu, dass rechtzeitig vor Einbau der Verbauten die Beauftragung einer Aufstauberechnung erfolgen wird und diese dann dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vorgelegt wird. Um dies sicherzustellen, wurde die Nebenbestimmung A.4.4 festgesetzt.

Zu 3.3

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020, dass die Bauwasserhaltung erst gegen Ende der ca. sechsmonatigen Bauzeit erforderlich wird. Sie wird lediglich für den Einbau der Widerlager innerhalb der beiden Spundwandverbauten (10 x 8 m) für die Dauer von wenigen Tagen benötigt. Sie sichert zu, dass mit der Ausschreibung die ausführende Baufirma verpflichtet wird, mindestens 6 Monate vor dem Beginn der Bauwasserhaltung die entsprechende Unbedenklichkeit auf den Grundwasserleiter, das Gewässer oder Dritte nachzuweisen.

Durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.5 wird sichergestellt, dass die Ausführungsplanung und detaillierte Betrachtung bezüglich der Bauwasserhaltung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg entsprechend abgestimmt wird.

Zu 3.4 – 3.6

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020 zu, die Forderungen in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Zu 4.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen A.4.4 und A.4.5 wird sichergestellt, dass eine Aufstauberechnung des Grundwassers bezüglich der Spundwandverbaukästen zur

Widerlagerherstellung vorgelegt wird und die konkrete Ausführungsplanung bezüglich der damit verbundenen Bauwasserhaltung rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt wird.

Die Vorhabenträgerin wird seitens der Planfeststellungsbehörde in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 13 Abs. 1 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Zu C (Überschwemmungsgebiet)

Zu 1.und 2.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020 zu, die Forderungen in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Zu 4.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.9 ist sichergestellt, dass der Beginn und das Ende der Baumaßnahme entsprechend angezeigt wird.

2. Mit Schreiben vom 24.08.2020 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Vielen Dank für die Zusendung der Stellungnahme des Vorhabenträgers zu unseren Ausführungen vom 21.07.20.

Aus unserer Sicht besteht kein Bedarf zur weiteren Äußerung, unsere Punkte wurden zur Kenntnis genommen bzw. wurde Einverständnis hierzu erklärt.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

3. Mit Schreiben vom 31.08.2021 wurde bezüglich der temporären Sicherung der Baustraße folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu o.g. Vorhaben wurden wir bzgl. der geplanten Spundwand entlang der Erlweiher um Stellungnahme gebeten.

Spundwand

Aus den Plänen geht die tatsächliche Lage der geplanten Spundwand nicht hervor. Die Grundwasserfließrichtung wird nicht benannt. Möglicherweise werden die Spundwände quer zur Grundwasserfließrichtung eingebracht. Im näheren Umfeld befinden sich eine Staatsstraße und weitere Bebauung.

Durch die DB Netz AG muss nachgewiesen werden, dass durch die Errichtung der Spundwand über min. 100 m Länge und 6 Monate Bauzeit keine nachteilige Veränderung der Grundwassersituation, ggf. mit Auswirkungen auf Dritte (Staatsstraße, Bebauung) entsteht. Dafür ist neben einem aussagekräftigen Lageplan zum Verlauf der Spundwand und Einschätzung der Grundwasserfließrichtung eine Grundwasserrückstauberechnung vorzulegen.

Zudem ist nachzuweisen, dass durch die geplante Spundwand keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit erfolgt. Hier sind die entsprechenden Umweltunbedenklichkeitsbescheinigungen oder DiBT-Zertifikate vorzulegen.

Bodenstabilisierung

Aus den Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob und wenn ja welche Art von Bodenstabilisierungen geplant sind und ob diese im Grundwasserschwankungsbereich liegen. Die Angaben zur Bodenstabilisierung sind zu konkretisieren, die LAGA M20 (1997) Boden, bzw. der RC-Leitfaden hinsichtlich der Lage im Überschwemmungsgebiet, bzw. bzgl. dem Grundwasserabstand zu berücksichtigen. Die Antragsunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten.

Des Weiteren geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob für die Bodenstabilisierungen eine Bauwasserhaltung notwendig wird. Falls ja, sind auch hier geeignete Antragsunterlagen mit Angabe von Förderraten, Absenkziel, Art der Bauwasserhaltung und Angaben zur Entwässerung (Absetzbecken, Einleitstelle etc.) vorzulegen.

Fazit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Die vorgelegten Unterlagen lassen die o.g. Punkte offen und sind zu bearbeiten.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Stellungnahme des WWA Nürnberg vom 31.08.2021 die Planung bezüglich der Ufersicherung der Teiche angepasst und diese dem Wasserwirtschaft Nürnberg erneut vorgelegt.

Von daher wird auf die nachfolgende Entscheidung bezüglich des Schreibens vom 19.11.2021 verwiesen.

4 Mit Schreiben vom 19.11.2021 wurde bezüglich der erfolgten Umplanung seitens der Vorhabenträgerin erneut zur temporären Sicherung der Baustraße eine Stellungnahme abgegeben:

Zur Änderung der Ufersicherung der Teiche wurden wir um Stellungnahme gebeten

1. Einbringen von Stoffen ins Grundwasser

Der Grundwasserstand steht stellenweise ab 0,58 m u. GOK an. Den Unterlagen lässt sich leider nicht entnehmen, in welcher Tiefe die Träger und Bohlen eingebracht werden.

Je nachdem wie tief die Träger und Bohlen in den Untergrund eingebracht werden, stehen sie – auch bei einer Erhöhung der Baustraße – im Grundwasserschwankungsbereich.

Einige Punkte müssen daher im weiteren Verkauf noch geklärt werden:

- 1. Wie tief werden die Träger und Bohlen in den Untergrund gesetzt?*
- 2. Aus welchem Material bestehen die Bohlen?*
- 3. Wie werden die Träger und Bohlen in den Untergrund eingebracht?*
- 4. Werden die Träger selbst fixiert (z.B. einbetoniert) und falls ja, welches Material wird dafür verwendet (Umweltbedenklichkeitsbescheinigung)?*
- 5. Wie viele Träger werden benötigt?*
- 6. Werden die Träger nach der Baumaßnahme zurückgebaut?*

Ob diese Thematik im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgewickelt werden soll, oder ob anschließend separate wasserrechtliche Genehmigungen (Bohranzeigen, ggf. Einbringen von Stoffen ins Grundwasser) beantragt werden sollen, stimmen Sie bitte direkt mit der Vollzugsbehörde ab.

2. Bauwasserhaltung

Bitte klären Sie vorab mit der Vollzugsbehörde, was mit ihrer Baustelle geschieht, wenn die Bauwasserhaltung notwendig und erst während der Baumaßnahme beantragt wird. U.U kann es hier wegen der fehlenden Genehmigung zu einem Baustellenstillstand kommen.

Entscheidung:

Zu 1.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 03.12.2021 die erforderlichen Angaben nachgeliefert:

1. Die Einbindetiefe der Verbauträger liegt mind. 3,0 m unter der OK der Baustraße, die Ausfachung zwischen den Träger wird mind. 0,7 m unter der OK der Baustraße vorgesehen.
2. Für die Ausfachung zwischen den Trägern werden unbehandelte Materialien verwendet.
3. Der Einbau der Verbauträger erfolgt mittels erschütterungsarmen Einbringverfahren durch Einrammen oder Rütteln.
4. Die Verbauträger selbst müssen nicht durch Einbetonieren fixiert werden.
5. Der lichte Abstand der Bohlträger beträgt max. 2,0 m, somit werden mind. 50 Träger benötigt.

6. Nach Abschluss der Brückenbauarbeiten wird die Verbauwand zur Ufersicherung der Teiche wieder zurückgebaut.

Zudem bestätigt die Vorhabenträgerin, dass das bauausführende Unternehmen beauftragt werden wird, Baumaschinen mit biologisch abbaubaren Ölen einzusetzen und Schutzmaßnahmen zur Vorkehrung gegen Verunreinigung von Grundwasser und der anliegenden Teiche durch Treibstoffe zu treffen. Des Weiteren dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die nachweislich keine wassergefährdenden, bzw. keine auslaugbaren Stoffe enthalten. Die Materialqualität ist durch Unbedenklichkeitsbescheinigungen, DIBt-Zertifikate oder z.B. bei Beton durch die herstellerseitige Zertifizierung der DIN-Konformität nachzuweisen.

Nachdem die aus Sicht des WWA Nürnberg noch offenen Fragen seitens der Vorhabenträgerin hinreichend geklärt wurden, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das bauzeitliche Einbringen des Trägerbohlwandverbaus in das Grundwasser vor (siehe A.3.1).

Zu 2.

Sollte für die Herstellung der Baustraße entlang der Teiche wider Erwarten eine Bauwasserhaltung erforderlich werden, ist die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis seitens der Vorhabenträgerin rechtzeitig beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg zu beantragen. Insoweit wurde diesbezüglich die Nebenbestimmung A.4.6 festgesetzt.

B.4.2.6 Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 50

1. Mit Schreiben vom 26.06.2020, Az. RMFR-50.22 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Durch die neue leisere Brücke kann davon ausgegangen werden, dass die Beurteilungspegel an der nächstgelegenen Bebauung sinken werden. Die Kriterien einer wesentlichen Änderung nach 16. BImSchV werden nicht erfüllt. Aus der Baumaßnahme entsteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

2. Baubedingte Lärmimmissionen

Zur Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm herangezogen. Die nächstgelegene

Wohnbebauung (WA) befindet sich nördlich der EÜ in einer Entfernung von ca. 100 m. Die Kleingartensiedlung in der Nachbarschaft wird wie ein Mischgebiet beurteilt. Die Beurteilung der Immissionen, die auf die Kleingartensiedlung einwirken, beschränkt sich auf den Tagzeitraum.

Die Bauzeit beträgt ca. 6 Monate. Es sind drei Sperrpausen (jeweils 3 - 5 Tage) angesetzt, während denen ganztätig rund um die Uhr gebaut wird. Sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum werden lärmintensive Arbeiten durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden die geräuschintensivsten Arbeiten betrachtet. Dabei kommt es zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm vor allem im Nachtzeitraum. Berücksichtigt wird bei der Untersuchung auch die Vorbelastung aus Schienen- und Straßenverkehr.

Herstellung Bohrpfähle

Diese Arbeiten finden während der Sperrpausen, in zeitlich eng gesetzten Grenzen, voraussichtlich Samstag bis Montag statt. Die Belastungen aus dieser Baumaßnahme sind für maximal 4 Nächte zu erwarten.

Im Tagzeitraum errechnen sich Überschreitungen der Richtwerte um 1 und 2 dB(A) an 2 Gebäuden und um 5 und 13 dB(A) in zwei Kleingärten. Im Nachtzeitraum errechnen sich Überschreitungen der Richtwerte an 48 Gebäuden um 2 - 17 dB(A).

An keinem Gebäude, jedoch in einem Kleingarten, treten Beurteilungspegel in Höhe der Schwelle zur Gesundheitsgefahr von mehr als 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts auf.

Spundwandverbau

Diese Arbeiten finden während der Sperrpausen, voraussichtlich Samstag bis Montag, statt. Diese Baumaßnahme wird voraussichtlich in einem Tag abgeschlossen sein.

Im Tagzeitraum errechnen sich Überschreitungen der Richtwerte an 22 Gebäuden von 1 - 9 dB(A) und in 8 Kleingärten von 1 - 21 dB(A). Im Nachtzeitraum errechnen sich Überschreitungen der Richtwerte an 61 Gebäuden von 1 - 24 dB(A). An 4 Gebäuden treten Beurteilungspegel von mehr als 60 dB(A) (max. 64 dB(A)) auf. Die Kleingärten bleiben nachts aufgrund ihrer Nutzung unberücksichtigt.

Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen

Es sind zwei Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) geplant, die über den vorhandenen asphaltierten landwirtschaftlichen Weg befahren werden. Zudem soll südlich der EÜ ein bereits vorhandener Schotterweg zur Baustraße eingerichtet werden.

Durch die BE-Flächen kommt es zu Beurteilungspegeln, die nachts an zahlreichen Gebäuden zwischen 1 und 16 dB(A) über dem Richtwert der AVV-Baulärm liegt. Die Überschreitungen liegen im Bereich der Vorbelastung. Die Kleingärten bleiben nachts aufgrund ihrer Nutzung unberücksichtigt. Tagsüber kommt es zu keinen Überschreitungen in den Kleingärten.

Abbrucharbeiten

Innerhalb einer 83-stündigen Sperrpause soll die bestehende EÜ von dem Eintreiben des Verbaus rückgebaut werden. Die Emissionen können lt. Gutachten äquivalent zu denen aus den Spundwandverbauarbeiten angesehen werden. Da sich die Quelle ebenfalls im Bereich wie die Verbauarbeiten bewegt, können annähernd gleichwertige Immissionen erwartet werden.

3. Erschütterungen

Bei der geplanten Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen hervorgerufen werden, die nach dem

Stand der Technik vermeidbar sind. Es werden Ramm-, Bohr- und Abbrucharbeiten durchgeführt die erschütterungstechnisch relevant sind. Da sich die nächstgelegenen Gebäude in einem Abstand von ca. 100 m befinden, sind Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150-3 nicht zu erwarten. Erschütterungswahrnehmung der Bewohner im Sinne der DIN 4150-2 ist grundsätzlich nicht zu erwarten, jedoch auch nicht gänzlich auszuschließen. Der Vorhabenträger und die von ihm beauftragten Bauunternehmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, möglichst schonende Bauverfahren zu wählen. Ein Ansprechpartner für Beschwerden, an den sich ggf. Betroffene wenden können, ist zu benennen.

4. Auflagenvorschläge

- *Für den Betrieb der Baustelle gelten die Anforderungen der AW Baulärm mit den dort genannten Hinweisen.*
- *Die ausführenden Firmen sind im Rahmen der Ausschreibung zu verpflichten, ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen (siehe 32. BlmSchV).*
- *Lärmbelästigungen sind durch einen abgestimmten und organisierten Bauablauf zu reduzieren. Soweit möglich sind lärmintensive Arbeiten in den Tagzeitraum zu verlegen und unnötige Belastungen auch z. B. in Form von LKW-Transporten im Nachtzeitraum, zu vermeiden. Wenn Arbeiten im Nachtzeitraum zwingend erforderlich sind, bei denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AW Baulärm von mehr als 5 dB(A) zu erwarten ist, sind Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm zu prüfen und durchzuführen.*
- *Für die am stärksten betroffenen Anwohner, bei denen eine Überschreitung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A) nachts zu erwarten ist, ist eine externe Übernachtungsmöglichkeit anzubieten. Dies betrifft Siechenberg 21, 24, 29, 31 und Am Erlanger 17, 19, 21.*
- *Die betroffenen Anwohner sind rechtzeitig vorher über die Baumaßnahmen und die angedachten Sperrpausen zu informieren, insbesondere über die lärm- und erschütterungsintensiven Arbeiten. Für Beschwerden ist ein Ansprechpartner zu benennen, an den sich die Betroffenen wenden können.*

5. Hinweis

An dieser Stelle sei auf den Hinweisbeschluss (25.04.2018 - 9 A 16/16) des BVerwG hingewiesen, in dem die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts als „überdenkenswert“ bezeichnet wird, da 2010 die Richtwerte (Auslösewerte zur Lärmsanierung) in der VLärmSchR 97 um 3 dB(A) abgesenkt wurden. Hiervon ausgehend „dürfte einiges dafür sprechen, auch die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht höher anzusetzen“. [Rn 87] Die uneinheitliche Bestimmung der Werte und die Differenzierung nach Baugebieten wird für zweifelhaft angesehen. [Rn 86]

Entscheidung:

Zu 1. - 3.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 4.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung zu, die Forderungen in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Zu 5.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Mit Schreiben vom 14.09.2020 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit den Äußerungen der Vorhabenträgerin zu unserer schallschutztechnischen Stellungnahme und der darin enthaltenen Forderungen/ Empfehlungen besteht Einverständnis.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

B.4.2.7 Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 51

Mit Schreiben vom 17.07.2020, Az. 51.4.1 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

1. *Die durch den Austausch des Brückenbauwerkes sowie die dafür erforderlichen Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt können durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Das neue Brückenbauwerk hat im Vergleich zur bestehenden Brücke keine Mittelstütze mehr und weist eine größere lichte Weite auf, so dass für die Durchlässigkeit des überführten Fließgewässers sogar eine Verbesserung erzielt wird.*

Die artenschutzrechtliche Betrachtung ergab, dass von der Baumaßnahme lediglich baum- und heckenbrütende Vogelarten betroffen sind. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Beschränkung der Rodungsmaßnahmen auf den Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. -also außerhalb der Vogelbrutzeit- vermieden.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht mit dem Bauvorhaben unter der Voraussetzung, dass alle Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Umweltbauüberwachung in geplanter Form umgesetzt werden, Einverständnis.

2. *Über die Einsätze der Umweltbauüberwachung ist ein Protokoll anzufertigen und der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Nürnberger Land) vorzulegen.*

Entscheidung:

Zu 1.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 14.08.2020 bestätigt, die Forderung zu beachten.

B.4.3 Stellungnahmen der Vereinigungen

Wie bereits unter B.1.3.3 ausgeführt, haben weder die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen von der Gelegenheit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht.

B.4.4 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender

Wie bereits unter B.1.3.2 ausgeführt, sind bis zum Ende der Einwendungsfrist weder beim Markt Schnaittach noch bei der Anhörungsbehörde Einwendungen gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben erhoben worden.

B.4.5 VV BAU und VV BAU-STE sowie VV IST

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge – auch nach VV IST – zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

B.5.1 Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse.

Die Erneuerung der Eisenbahnüberführung ist erforderlich, da das bestehende Bauwerk in einem sehr schlechten baulichen Zustand ist.

Hinweise auf eine bau- und betriebstechnisch einfacher zu realisierende sowie kostengünstigere Variante liegen nicht vor.

B.5.2 Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt. Soweit Einwendungen erhoben wurden, bezogen sich diese auf Art und Weise der Vorhabenrealisierung bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme.

Die für die Realisierung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens erforderlichen dauerhaften und temporären Grundinanspruchnahmen sind in den Grunderwerbsplänen sowie im Grunderwerbsverzeichnis nachvollziehbar dargestellt.

Von privater Seite aus wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Auch im Übrigen haben sich keine Hinweise auf irgendwelche Drittbetroffenheiten ergeben.

Die geplanten Maßnahmen sind zudem konzernintern abgestimmt (siehe E-Mail vom 06.12.2021).

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.02.2020, Az. 651ppü/005-2018#028, hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

B.5.3 Da am verfahrensgegenständlichen Vorhaben somit ein öffentliches Interesse besteht, weder von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange noch von Dritten durchgreifende Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen wurden bzw. deren berechnete Interessen jeweils angemessen berücksichtigt werden und schließlich auch aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aus Gründen der Umweltverträglichkeit nichts gegen das Vorhaben spricht, ist der Plan entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin festzustellen.

B 6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung
Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

in 80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg

Nürnberg, den 20.12.2021

Az. 651ppü/005-2018#028

EVH-Nr. 3413823